



12. Dezember 2024

Medienmitteilung

Beschluss vom 12. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. SB220496)

Das Obergericht Zürich stellt das Strafverfahren betreffend Bankgeheimnisverletzung und wirtschaftlichen Nachrichtendienst (in den Medien unzutreffenderweise als "Cum-Ex-Verfahren" bezeichnet) ein.

Gegen den ersten Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 17. Dezember 2021 legte die Staatsanwaltschaft erfolgreich Beschwerde beim Bundesgericht ein. Mit seinem Urteil vom 25. August 2022 wies das Bundesgericht das Verfahren an das Obergericht zurück. Es befand, dass die im bundesgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Rügen hinsichtlich der Untersuchungsführung keine Befangenheit des Staatsanwaltes, der die Untersuchung zu Beginn leitete, begründeten. Gleichzeitig wies es das Obergericht an, eine abschliessende Prüfung der Ausstandsgründe, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Bundesgerichtsverfahrens bildeten, im Rahmen der Fortsetzung des Berufungsverfahrens vorzunehmen.

Beschuldigt sind im vorliegenden Verfahren zwei ehemalige Bankmitarbeiter einer Schweizer Privatbank sowie ein Anwalt aus Deutschland. Gemäss Anklage der Staatsanwaltschaft sollen die ehemaligen Bankmitarbeiter unerlaubterweise interne Bankunterlagen beschafft und u.a. an den deutschen Anwalt zwecks Verwendung in einem Zivilprozess in Deutschland übergeben haben. Das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) verurteilte die drei Beschuldigten wegen mehrfachen Vergehens gegen das Bankengesetz bzw. Anstiftung dazu. Einer der beiden ehemaligen Bankmitarbeitenden wurde zudem wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und mehrfacher versuchter Nötigung verurteilt. Von den übrigen Anklagepunkten wurden die drei Beschuldigten freigesprochen.

Das Obergericht befand in seinem Entscheid vom 12. Dezember 2024, dass gestützt auf Art. 29 und 309 der Schweizerischen Strafprozessordnung die um mindestens 14 Monate verzögerte Verfahrenseröffnung gegen den einen Beschuldigten nicht mit dem

Grundsatz der Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit vereinbar sei. Als Grund für die verzögerte Eröffnung könne nur die Absicht im Raum gestanden haben, den einen Beschuldigten aus der Strafuntersuchung heraus zu halten und den drei Beschuldigten keine Parteirechte, insbesondere keine Teilnahmerechte, gewähren zu müssen. Dafür habe es möglicherweise ermittlungstaktische Gründe gegeben, allein prozessual sei dies klar unzulässig und nicht bloss ein einfacher Verfahrensfehler gewesen. Vielmehr erwecke dieses Verhalten den begründeten Anschein einer Befangenheit. Grundsätzlich wären in einem solchen Fall die vom früheren Staatsanwalt erhobenen Beweiserhebungen zu wiederholen. Da der eine Beschuldigte sein Geständnis aber widerrufen habe und nicht davon ausgegangen werden könne, dass sich die Beweislage nach so langer Zeit bestätigen bzw. erweitern lasse, müsse das Verfahren auch im Lichte der bisher rund zehnjährigen Verfahrensdauer bzw. dem Beschleunigungsgebot gestützt auf Art. 329 Abs. 4 StPO eingestellt werden. Aufgrund dieser Einstellung aus formellen Gründen war die von den Parteien aufgeworfene Frage des Hinweisgeber-schutzes bzw. des strafrechtlichen Umgangs mit Whistleblowing nicht mehr Prozess-thema und das Gericht musste sich dazu auch nicht äussern.

Über die finanziellen Nebenfolgen dieser Einstellung konnte das Gericht angesichts der äusserst umfangreichen Unterlagen zu den Zivilforderungen noch nicht entscheiden. Die Parteien waren bezüglich dieser Zivil- bzw. Entschädigungsforderungen mit einer schriftlichen Mitteilung des Entscheides einverstanden. Der betreffende schriftlich be-gründete Erledigungsentscheid des Obergerichts steht noch aus.

Gegen den Entscheid des Obergerichts wird die Beschwerde ans Bundesgericht offen-stehen.

Hinweise:

Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Entscheids abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftlich begründete Entscheid massgebend.

Kontakt: medien.obergericht@gerichte-zh.ch

Bitte beachten Sie: Das Gericht kann keine inhaltlichen Fragen beantworten, die über diese Medienmit-teilung hinausgehen und keine Statements abgeben, um das weitere Verfahren nicht zu präjudizieren.